

## Mitarbeiter binden!

Steuertipp: Mitarbeiter mit Gehaltsextras motivieren und so an die Praxis binden!

Motivierte und gute Mitarbeiter zu finden wird in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels auch für Ärzte immer schwieriger. Gerade aus diesem Grunde nimmt die Motivation und Bindung der guten Mitarbeiter einen immer wichtigeren Stellenwert ein. Einfach das Gehalt zu erhöhen ist nicht immer zielführend. Es gibt für beide Seiten – den Arzt und die Angestellten – vorteilhaftere, einprägsamere Möglichkeiten, das Gehalt mit steuerfreien Vergünstigungen weiter aufzubessern. Zehn lohnsteuerlich sehr interessante Möglichkeiten möchten wir im Folgenden kurz vorstellen und einige davon erläutern:

1. Regelmäßige Gutscheine
2. Aufmerksamkeiten aufgrund eines persönlichen Ereignisses
3. Fahrtkostenzuschuss
4. Job-Ticket
5. Betriebsveranstaltungen
6. Anmietung von Parkflächen
7. Kindergartenzuschuss
8. Überlassung von Smartphones oder Tablets
9. Erholungsbeihilfen
10. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung

Regelmäßige Gutscheine sind pro Mitarbeiter bis maximal 44 Euro monatlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Wichtig ist dabei: Nur Sachgutscheine, nie Geld geben!

Sollte der Mitarbeiter Geburtstag haben, heiraten oder ein anderes persönliches Ereignis für ihn anstehen, kann der Arzt ihm hierfür einen Gutschein bis zu maximal 60 Euro lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei übergeben. Auch hier gilt die Regel: Nur Sachgutscheine, nie Geld schenken!

Besonders vorteilhaft ist dabei, dass eine solche Aufmerksamkeit aus besonderem Anlass zusätzlich zu eventuell gewährten regelmäßigen Gutscheinen überreicht werden kann. Das heißt, es können also ggf. insgesamt maximal 104 Euro als Gutscheine steuerfrei übergeben werden - aber getrennt in zwei Gutscheine!

Zusätzlich zum Gehalt können dem Mitarbeiter Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese lediglich mit 15 Prozent pauschal versteuert werden und sind damit auch sozialversicherungsfrei.

Gerade für Innenstadtpraxen ist die Zurverfügungstellung von Parkplätzen ein wichtiger Punkt zur Mitarbeitermotivation. Hierbei ist aber unbedingt zu beachten, dass der Parkplatz vom Arzt selbst angemietet wird und nicht vom Mitarbeiter.

Der Arzt kann den Mitarbeitern, die nicht schulpflichtige Kinder in der Betreuung haben (Kindergarten, Tagesmutter, ...) die Betreuungskosten in voller Höhe bezuschussen - und zwar lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Wie auch der Fahrtkostenzuschuss müssen die Zuschüsse zu den Betreuungskosten **zusätzlich** zum Gehalt gewährt werden - eine Gehaltsumwandlung ist nicht möglich.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater, beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover

